

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.08.2015

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.2-21/15

### Zulassungsnummer:

**Z-56.212-3527**

### Geltungsdauer

vom: **2. April 2015**

bis: **2. April 2020**

### Antragsteller:

**Griwecolor, Farben und Beschichtungen GmbH**

Wieselbrunnen 2

78199 Bräunlingen-Döggingen

### Zulassungsgegenstand:

**Verbundbaustoff "griwecolor Antiphon AN2-700/701"**

**bestehend aus einer Beschichtungsmasse, aufgetragen auf korrosionsgeschützten,  
unlackierten und lackierten metallischen Untergründen als schwerentflammbarer Baustoff**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-56.212-3527 vom 25. März 2010, verlängert durch Bescheid vom 9. August 2012. Der  
Gegenstand ist erstmals am 25. März 2010 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Verbundbaustoffs, "griwecolor Antiphon AN2-700/701" genannt, bestehend aus einer Beschichtungsmasse, aufgetragen auf korrosionsgeschützten, unlackierten oder lackierten metallische Untergründen zur Verwendung als Metallelemente.

Der Verbundbaustoff entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hat das Brandverhalten "schwerentflammbar" (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach DIN 4102-1<sup>1</sup> nachgewiesen.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Beschichtungsmasse darf rückseitig als Antidröhnmittel auf Metallelemente, hergestellt aus Edelstahl-, oder verzinktem Stahlblech mit einer Dicke  $\geq 0,88$  mm und einer Rohdichte von  $7800 \text{ kg/m}^3$ , aufgebracht werden. Die rückseitig beschichteten Metallelemente dürfen für hinterlüftete Außenwandbekleidungen verwendet werden. Als Dämmschicht müssen nicht-brennbare Mineralwollplatten nach DIN EN 13162<sup>2</sup> mit einem Brandverhalten Klasse A1 nach DIN EN 13501-1<sup>3</sup> verwendet werden. Sie dürfen auch im Innenbereich als Wandbeplankung ohne Verklebung auf mineralischen Untergründen mit einem Brandverhalten Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 mechanisch mit metallischen Befestigungsmitteln befestigt werden.

1.2.2 Regelungen zur Standsicherheit der beschichteten Metallelemente, ihrer Befestigungen, eventuell vorhandene Wärmedämmung, die unabhängig von der Unterkonstruktion direkt auf der tragenden Wand befestigt sein muss, sowie deren Eignung bezüglich der Anforderungen an den Schallschutz sind nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Sie sind für das Gesamtsystem nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen oder in weitergehenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen nachzuweisen.

1.2.3 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die korrosionsgeschützten, unlackierten und lackierten Metallelemente zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

1.2.4 Die Beschichtungsmasse darf nicht der direkten Witterung im Freien ausgesetzt werden.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Beschichtungsmasse muss aus einer wässrigen Kunststoffdispersion auf Acrylatbasis, einem Flammenschutzmittel und anorganischem Füllstoff bestehen.

Die Trockenschichtdicke darf maximal 5 mm betragen. Der Nennwert der Rohdichte muss  $1200 \text{ kg/m}^3$  bis  $1400 \text{ kg/m}^3$  betragen.

2.1.2 Die Beschichtungsmasse ist so aufzutragen, dass der mit dem metallischen Untergrund hergestellte Verbund die Anforderungen an das Brandverhalten Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1 erfüllt.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

1	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN EN 13162:2015-04	Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW), Spezifikation
3	DIN EN 13501-1:2010-01	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung**

Nr. Z-56.212-3527

Seite 4 von 6 | 6. August 2015

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des DIBt erfolgen.

**2.2 Herstellung und Kennzeichnung****2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung des Verbundbaustoffs sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

**2.2.2 Kennzeichnung**

Das Gebinde der Beschichtungsmasse, der Beipackzettel oder der Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf dem Gebinde, dem Beipackzettel oder dem Lieferschein des Bauprodukts enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-56.212-3527
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
  - Herstellwerk
- Brandverhalten als Verbund: "schwerentflammbar" (Baustoffklasse 4102-B1) - Schichtdicke der Beschichtungsmasse maximal 5 mm auf unlackierten oder lackierten metallischen Untergründen

**2.3 Übereinstimmungsnachweis****2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"<sup>4</sup>, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

4

Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht unter [www.dibt.de](http://www.dibt.de) -> PÜZ-Stellen / Notifizierte Stellen - > PÜZ-Stellen nach LBO -> PÜZ-Verzeichnis (Stand Mai 2014, veröffentlicht am 19. Juni 2014).

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"<sup>5</sup> in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens für fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit den Anforderungen entsprechenden Produkten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Überwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probeentnahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

### 3.1 Standsicherheit und Gebrauchsfähigkeit

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt nicht die Standsicherheit der beschichteten Metallelemente bei Verwendung in hinterlüfteten Außenwandbekleidungen. Hierfür ist ein gesonderter Verwendbarkeitsnachweis erforderlich.

<sup>5</sup>

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

### 3.2 Brandverhalten

Der Verbund, bestehend aus der Beschichtungsmasse, aufgetragen auf korrosionsschutzten, unlackierten und lackierten metallischen Untergründen, hat das Brandverhalten "schwerentflammbar" nach DIN 4102-B1 nachgewiesen.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Der Verbundbaustoff und daraus gefertigte beschichtete Metallelemente dürfen entsprechend Abschnitt 1.2 verwendet werden.

4.2 Die Beschichtungsmasse kann im Spritzauftrag oder mit einem Spachtel oder Rakel mit einer Nassauftragsmenge von ca.  $6,0 \text{ kg/m}^2$  auf den metallischen Untergrund aufgebracht werden. Die Trockenschichtdicke der Beschichtungsmasse auf metallischen Untergründen darf maximal 5 mm betragen.

Peter Proschek  
Referatsleiter

Beglaubigt